



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 6. Januar 2017
(OR. en)

15467/16

Interinstitutionelle Dossiers:

2016/0367 (NLE)
2016/0113 (NLE)

COASI 230
ASIE 93
AUS 7
WTO 361
COCON 32

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des Rahmenabkommens
im Namen der Union zwischen der Europäischen Union und ihren
Mitgliedstaaten einerseits und Australien andererseits

BESCHLUSS (EU) 2017/... DES RATES

vom ...

über den Abschluss des Rahmenabkommens im Namen der Union zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Australien andererseits

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 37,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 und Artikel 212 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2,

auf gemeinsamen Vorschlag der Europäischen Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

¹ [ABl. C ..., S. ...] [Zustimmung vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht)].

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss (EU) 2016/...^{1*} des Rates wurde das Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Australien andererseits (im Folgenden „Abkommen“) am ... unterzeichnet und einige seiner Bestimmungen werden bis zu seinem Inkrafttreten im Einklang mit Artikel 61 des Abkommens vorläufig angewendet.
- (2) Ziel des Abkommens ist die Intensivierung der Zusammenarbeit in einem breiten Spektrum von Politikbereichen, wie Menschenrechte, Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, Terrorismusbekämpfung, Zusammenarbeit in den Bereichen Wirtschaft und Handel, Gesundheit, Umwelt, Klimawandel, Energie, Bildung und Kultur, Arbeit, Katastrophenbewältigung, Fischerei und maritime Angelegenheiten, Verkehr, justizielle Zusammenarbeit und die Bekämpfung der Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, organisierter Kriminalität und Korruption.
- (3) Das Abkommen sollte genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Beschluss (EU) 2016/... des Rates vom 29. September 2016 über die Unterzeichnung des Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Australien andererseits im Namen der Europäischen Union und über die vorläufige Anwendung dieses Abkommens (ABl. L ...).

* ABl.: Bitte die Nummer des Beschlusses in Dokument st09773/16 in den Wortlaut dieses Beschlusses einfügen und die Nummer und die Amtsblattfundstelle in der Fußnote vervollständigen.

Artikel 1

Das Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Australien andererseits wird im Namen der Union genehmigt.^{1*}

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 61 Absatz 1 des Abkommens vorgesehene Notifikation im Namen der Union vor.²

Artikel 3

Die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik führt den Co-Vorsitz in dem Gemischten Ausschuss nach Artikel 56 des Abkommens.

Die Union bzw. die Union und die Mitgliedstaaten sind je nach Beratungsgegenstand im Gemischten Ausschuss vertreten.

¹ Das Abkommen wurde zusammen mit dem Beschluss über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (ABl. L ...) veröffentlicht.

* ABl.: Bitte die Amtsblattfundstelle in der Fußnote vervollständigen.

² Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
